



## **Nachrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltern in Wien und Tirol Standpunkt der Bauwirtschaft**

### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 10 Abs 1 des Bundesgesetzes zum Schutz von Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L) verpflichtet die Bundesländer, konkrete Maßnahmenkataloge zu verordnen, um die Immission von Luftschadstoffen zu verringern und die Gesundheit des Menschen sowie des Tier- und Pflanzenbestandes zu schützen.

Die Bundesländer haben bei der Festlegung der Maßnahmenkataloge u.a. folgende in § 11 IG-L festgelegte Grundsätze einzuhalten:

- Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittentengruppen zu setzen (§ 11 Z 3)
- Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind (§ 11 Z 4)
- Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (§ 11 Z 5)

### **2. Rußpartikel-Verordnungen der Bundesländer Tirol und Wien**

Mit dem Tiroler LGBl. 82/2004 vom 21.10.2004 und dem Wiener LGBl. 47/2005 vom 15.9.2005 wurden bislang in zwei Bundesländern Maßnahmen verordnet, die auch massive Auswirkungen auf die Baubranche haben.

Von beiden Bundesländern wird eine Partikelfilterpflicht für Offroad-Dieselmotoren (z.B. bei Baumaschinen) mit mehr als 18 kW vorgeschrieben, wobei unterschiedliche Übergangsfristen festgelegt wurden:

	<b>Motoren &gt; 37 kW</b>	<b>Motoren &lt; 37 kW</b>
<b>Tirol</b>	01.11.2005	01.11.2007
<b>Wien</b>	01.09.2006	01.01.2008

Für Bauunternehmungen bedeutet dies, dass nicht nur Neugeräte ab den festgelegten Zeitpunkten entsprechende Filtereinrichtungen aufweisen müssen, sondern auch Altgeräte mit einer Motorleistung über 18 kW nachzurüsten sind, wenn sie im Wirkungsbereich der beiden Verordnungen eingesetzt werden sollen.

### 3. Sind die Rußpartikel-Verordnungen gesetzeskonform?

Eine Gegenüberstellung der gesetzlichen Grundsätze für die Maßnahmenkataloge mit den beiden Rußpartikel-Verordnungen zeigt, dass letztere nicht mit dem Gesetz in Einklang stehen:

<b>Grundsatz gem. § 11 IG-L</b>	<b>Auswirkungen der Verordnungen</b>
Maßnahmen sind vornehmlich bei den Hauptverursachenden Emittentengruppen zu setzen (Z 3)	Die Bauwirtschaft emittiert laut Umweltbundesamt nur 1,5 % der Feinstaubemission. Zum Vergleich: PKW- und LKW-Verkehr verursachen 19 % der Feinstaubemission, Hausbrand 16 %, ohne dass vergleichbare Maßnahmen (z.B. Nachrüstungen mit Partikelfilter) gesetzt werden.
Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind (Z 4)	Die Gesamt-Belastung durch Feinstaub ist in den Wintermonaten ungleich höher als im Rest des Jahres (Hausbrand, Streusplitt etc.). Gerade in dieser Zeit sind jedoch die meisten Baumaschinen witterungsbedingt gar nicht in Betrieb.
Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (Z 5)	Die vorgeschriebene Nachrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltern verletzt den Vertrauensschutz des Investors, der bei Anschaffung eines (zugelassenen und geprüften) Gerätes davon ausgehen darf, dass dieses auf Lebensdauer auch entsprechend eingesetzt werden kann.

### 4. Schlussfolgerungen aus Sicht der Bauwirtschaft

Die Bauwirtschaft bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielsetzungen des Immissionsschutzgesetzes - IG-Luft und ist selbstverständlich auch bereit, einen adäquaten Beitrag zur Reduktion von Feinstaub zu leisten.

Angesichts der klaren Widersprüche zwischen gesetzlicher Grundlage und den darauf aufbauenden Partikelfilter-Verordnungen, fordert die Bauwirtschaft jedoch, dass diese un-

verhältnismäßigen und das Feinstaub-Emissionsvolumen kaum beeinflussenden Verordnungen in Wien und Tirol durch praktikablere Regelungen ersetzt werden.

Dies betrifft insbesondere die vorgeschriebene Nachrüstung von gebrauchten Baugeräten mit Partikelfiltern, die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und z.T. aus technischen Gründen gar nicht machbar ist. Die Nachrüstung führt zu einer erheblichen Verteuerung von Baumaßnahmen, die in keiner Relation zu der daraus resultierenden Reduktion der Gesamtemission an Feinstaub steht und bedeutet einen massiven Eingriff in bestehende (Eigentümer-)Rechte.

Die Nachrüstungs-Problematik wurde mittlerweile offensichtlich auch vom Gesetzgeber erkannt und das IG-L in dieser Frage konkretisiert: § 13 Abs 2 der IG-L-Novelle 2005 sieht nunmehr vor, dass keine Maßnahmen gegen Maschinen oder Geräte vorgeschrieben werden dürfen, wenn diese dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechen. Dementsprechend kann gemäß neuer Rechtslage kein anderes Bundesland mehr ähnliche Vorschriften wie Tirol und Wien erlassen.

Konsequenterweise wäre es nun an der Zeit, die auf Basis der alten Rechtslage erlassenen Verordnungen in Wien und Tirol aufzuheben, um die notwendige Rechts- und Investitionssicherheit auch in diesen beiden Bundesländern wieder herzustellen.

Wien, im Dezember 2005